

## Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Aktivbad Kümmersbruck der Gemeinde Kümmersbruck (Bädersatzung)

Die Gemeinde Kümmersbruck betreibt und unterhält das Aktivbad Kümmersbruck KA2 (nachfolgend genannt Aktivbad) als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und körperlichen Ertüchtigung dient.

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kümmerbruck folgende Satzung:

### § 1 Gebühren, Öffnungszeiten und Zutritt

1. Für die Benutzung des Aktivbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch gesonderten Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Das Aktivbad steht während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Für Veranstaltungen und besondere Angebote (z.B. Kurse) gelten besondere Zutritts- und Nutzungsvoraussetzungen sowie Öffnungszeiten.
3. Bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb, Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote aus Gründen wie z.B. Überfüllung, Betriebsstörung besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Gebühren. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
4. Das Aktivbad dient auch Vereinen, Schulen und geschlossenen Gruppen für zweckbestimmten Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb. Die Benutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den von der Gemeinde Kümmersbruck festgelegten Zeiten und Bedingungen möglich, sofern hierdurch Benutzungsbeschränkungen für die übrigen Badegäste eintreten können. Ein Anspruch auf Überlassung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
5. Personen, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen oder sich oder andere sogar gefährden können, ist die Benutzung der Bäder aus haftungsrechtlichen Gründen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
  - die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol) stehen,
  - die Tiere mit sich führen,
  - die offene Wunden haben oder an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten bzw. Krankheitserregern im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und der im Bundesland Bayern erlassenen Gesetze und Verordnungen (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z.B. Schuppen oder Schorf ablöst und in das Wasser übergehen,
  - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen, Ausnahmen sind nur über die Gemeinde Kümmersbruck, vertreten durch den 1. Bürgermeister oder der Betriebsleitung möglich,
  - bei denen ein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot besteht.
7. Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet.
8. Bei Kindern, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, verweisen wir auf die Pflichten der elterlichen Sorge gemäß §§ 1626 ff BGB und auf den „Taschengeldparagraph“, § 110 BGB. Kinder unter drei Jahren haben eine für Ihre Größe geeignete Schwimmwindel zu

tragen.

9. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten, Saisonkarte und Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bädersatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den gesamten Bereichen des Aktivbades (KA2).
2. Die Regelungen der Bädersatzung des Aktivbades sind für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher die Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen für die Benutzung des Aktivbades zugelassen werden, ohne diese aufzuheben.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter oder die sonst mit der Aufsicht beauftragte Person für die Beachtung der Regelungen der Bädersatzung mit verantwortlich. Die Befugnisse des Personals bleiben bestehen.
4. Das Personal oder weitere Beauftragte der Gemeinde Kümmersbruck üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder der weiteren Beauftragten der Gemeinde Kümmersbruck ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Bädersatzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Die gezahlten Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.
5. Die gesamten Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
7. Das Rauchen oder die Benutzung elektrischer Zigaretten ist nur in den ausgewiesenen Bereichen, den Raucherzonen, gestattet. Rauchverbote sind zu beachten. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Gesundheitsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung hin.
8. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
9. Behälter aus Glas oder Porzellan sind im gesamten Badebereich verboten.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
11. Das Filmen, Fotografieren und die Benutzung von Handys und Smartphones in der Schwimm- und Aquafithalle ist untersagt. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Kümmersbruck, vertreten durch den 1. Bürgermeister oder der Betriebsleitung.
12. Das Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern, Taschen etc. ist zu unterlassen.
13. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
14. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
15. Kleinkinder und Babys dürfen die Becken nur mit Badebekleidung (Aqua- oder Einmalbadewindel etc.) benutzen.

### § 3 Besondere Bestimmungen

1. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen und den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren. Der Schlüssel sollte während des Besuches stets gut sichtbar am Hand- bzw. Fußgelenk getragen werden.
2. Bei Verlust des Schlüssels auf Grund schuldhaften Verhaltens ist ein Betrag von 5,00 € zu entrichten. Bei Wiederfinden und voller Funktionsfähigkeit wird der Betrag zurückerstattet. Dem Badegast wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschbetrag.
3. Bei Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Schließfachs erst nach Überprüfung der Berechtigung ausgehändigt.
4. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.
5. Die Verwendung von Seife und anderen Waschprodukten außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
6. Maniküre, Pediküre, Rasieren, Haare schneiden bzw. färben, etc. sind verboten.
7. Barfußbereiche wie z.B. Duschen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten oder mit Kinderwagen befahren werden.
8. Im gesamten Badebereich muss angemessene Bekleidung bzw. übliche Badekleidung getragen werden. Das gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden auf der Terrasse.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken sind untersagt.
10. Liegegebliebene Kleidungsstücke und Gegenstände werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet, der Inhalt wird ebenfalls in Verwahrung genommen. Es gelten die §§ 965 ff BGB (Fund).
11. Die zusätzlichen Benutzungshinweise im Aktivbad sind unbedingt zu beachten.
12. Das Springen von den Startblöcken im Aktivbad geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Startblöcke verboten.
13. In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Schwimmer- und Aquafitbecken gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen und Hinweisschilder.
14. Lüftungsschächte an den Fensterfassaden sowie sämtliche Türen (insbesondere Notausgänge) dürfen nicht mit Liegen, Taschen, Handtüchern oder anderen Gegenständen belegt bzw. zugestellt werden.
15. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wittereinfüsse, insbesondere bei Gewitter, haben alle Badegäste die Terrasse sofort zu verlassen. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Die Lautsprecherdurchsagen sind unbedingt zu beachten.

### § 4 Haftung bei Schadensfällen

1. Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste und sonstigen Besucher. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die der Badegast oder sonstige Besucher aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde erleidet.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen (insbesondere Wertsachen, Bargeld und Bekleidung) durch Dritte wird nicht gehaftet. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschranke werden keine Verwahrpflichten

begründet. Es obliegt dem Badegast, den Garderobenschrank sorgfältig zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die / den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge
4. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung entgegen. Sie schaffen, sofern möglich, sofort Abhilfe.

#### § 5 Videoüberwachung

Das Aktivbad wird aus sicherheitstechnischen Gründen teilweise mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) überwacht. Der Einsatz der Videotechnik dient ausschließlich der Gefahrenabwehr und der Wahrung des Hausrechts. Die überwachten Bereiche sind als solche gekennzeichnet bzw. ausgewiesen. Schutzwürdige Interessen gemäß §§ 4d Abs. 6, 6b Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden gewahrt.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Aktivbad Kümmersbruck der Gemeinde Kümmersbruck (Bädersatzung) vom 10.06.2015 außer Kraft.

Kümmersbruck, den 02.03.2016

Roland Strehl,  
Erster Bürgermeister



-beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 01.03.2016-